

b e s t e h e n d e F a s s u n g :

S A T Z U N G

des St. Nikolai Stifts zu Hannover

Seit mehr als sieben Jahrhunderten ist das vom Rat errichtete Hospital Sancti Nicolai eine Pflegestätte für alte und bedürftige Menschen der Stadt Hannover. Name, Form und Verfassung haben sich mehrfach den gewandelten Zeitverhältnissen anpassen müssen. Besonders haben die letzten Jahrzehnte dem Stift ein neues Gepräge gegeben.

Da das Stift durch die Landeshauptstadt Hannover rechtlich vertreten wird, hat der Rat in seiner Sitzung am 09. Dezember 1976 eine neue Satzung beschlossen, die am 10. März 1977 in Kraft getreten ist. Zwischenzeitlich wurden die Ziffern 2.3, 3.2 und 3.7 der Satzung (rechtswirksam ab 05. April 1984), die Ziffer 7.3 der Satzung (rechtswirksam ab 23. Oktober 1986), die Ziffern 3.1, 3.2, 8.3 und 11 der Satzung (rechtswirksam ab 02. November 1989) sowie die Ziffer 5.1, 1. Absatz der Satzung (rechtswirksam ab 20.08.1992).

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

n e u e F a s s u n g :

S A T Z U N G

des St. Nikolai Stifts zu Hannover

Das „St. Nikolai Stift zu Hannover“ hat seinen Ursprung im 13. Jahrhundert als eine Pflegestätte für alte und bedürftige Menschen. Gegründet wurde die Stiftung vom Magistrat der Stadt Hannover und der evangelischen Kreuzkirchengemeinde zu Hannover.

Das „St. Nikolai Stift zu Hannover“ ist eine selbständige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird rechtlich vertreten durch die Landeshauptstadt Hannover.

Die Stiftung hat folgende Satzung:

1. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen "St. Nikolai Stift zu Hannover". Sie hat ihren Sitz in Hannover 1, An der Strangriede 41 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2 Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Stadt Hannover vertreten. Diese kann ihre Vertretungsbefugnis auf ein Mitglied des Vorstandes oder auf den Geschäftsführer übertragen.

1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen "St. Nikolai Stift zu Hannover".
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in *Hannover*, An der Strangriede 41.
- 1.3 *Das „St. Nikolai Stift zu Hannover“ ist eine selbständige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.*
- Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die *Landeshauptstadt* Hannover vertreten. Diese kann ihre Vertretungsbefugnis auf ein Mitglied des Vorstandes oder auf *die Geschäftsführerin oder* den Geschäftsführer übertragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Stiftung

- 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Altenheimen für einkommensschwache Menschen.
- 2.2 Mit dem Betrieb und der Unterhaltung des zur Stiftung gehörenden Friedhofs (5.) erfüllt die Stiftung Aufgaben, die sonst der öffentlichen Verwaltung obliegen.
- 2.3 Mit den in 2.1 und 2.2 beschriebenen selbstlosen Tätigkeiten, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, verfolgt die Stiftung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck der Stiftung

- 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Altenheimen für einkommensschwache Menschen.
- 2.2 Mit dem Betrieb und der Unterhaltung des zur Stiftung gehörenden Friedhofs (5.) erfüllt die Stiftung Aufgaben, die sonst der öffentlichen Verwaltung obliegen.
- 2.3 *Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- 2.4 Mit den in 2.1 und 2.2 beschriebenen selbstlosen Tätigkeiten, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, verfolgt die Stiftung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Stiftungsvermögen

3.1 Das Stiftungsvermögen gliedert sich in

- a) Grund und Boden, Gebäude und Nebenanlagen von Alteneinrichtungen
- b) Grund und Boden, Kapelle, Werkhöfe und Nebenanlagen des "Neuen St. Nikolai Friedhofs"
- c) Kapitalvermögen.

Diese Vermögensteile bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Wert des Stiftungsvermögens betrug am 1. Januar 1988:

Grundvermögen	33.961.350 DM
Kapitalvermögen	454.851 DM
Gesamt	34.416.201 DM

3.2 Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

3. Stiftungsvermögen

3.1 Das Stiftungsvermögen gliedert sich in

- a) Grund und Boden, Gebäude und Nebenanlagen von Alteneinrichtungen,
- b) Grund und Boden, Kapelle, Werkhöfe und Nebenanlagen des "Neuen St. Nikolai Friedhofs",
- c) Kapitalvermögen.

Diese Vermögensteile bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Wert des Stiftungsvermögens betrug am 1. Januar 2005:

Grundvermögen	16.211.931 €
Kapitalvermögen	371.199 €
Gesamt	16.583.130 €

3.2 Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

3.3 Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn mit dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben werden kann.

Das Kapitalvermögen ist zinsbringend anzulegen und in der Regel nicht unter 4 % jährlich auszuleihen.

Die Fortentwicklung des Stiftungsvermögens ist in einem jährlich aufzustellenden Bericht darzustellen und in der Jahresabrechnung nachzuweisen.

3.4 Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre in 2. genannten Zwecke gebunden. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen gebildet werden.

3.5 Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.6 Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuergesetzlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften anzusehen.

3.3 Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand *ungeschmälert* zu erhalten. *Vermögensumschichtungen sind zulässig.*

Die Fortentwicklung des Stiftungsvermögens ist in einem jährlich aufzustellenden Bericht darzustellen und in der Jahresabrechnung nachzuweisen.

3.4 Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre in 2. genannten Zwecke gebunden. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen gebildet werden.

3.5 Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der *Stiftung* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.6 Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der *steuerrechtlichen* Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften anzusehen.

3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Sozialverwaltung der Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall *steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen an die Sozialverwaltung der *Landeshauptstadt* Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, *die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.*

4. Stiftsgebäude

- 4.1 Die Stiftsgebäude (3.1 a) erfüllen einen Teil des Stiftungszwecks, indem dort in den von der Stiftung geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen einkommensschwachen älteren Menschen Unterkunft und fürsorgende Hilfe gewährt wird.
- 4.2 Stiftsbewohner, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, sind in einem Pflegeheim unterzubringen, solange die Stiftung über keine eigenen Pflegeeinrichtungen verfügt.
- 4.3 Aufnahme, Unterbringung und Verbleib in den Stiftsgebäuden richten sich nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen und den vom Vorstand dazu beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.4 Gesuche um Aufnahme in die Stiftsgebäude sind an den Vorstand zu richten, der darüber unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entscheidet.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Stiftsgebäude, auf Benutzung der Stiftseinrichtungen oder auf bestimmte Leistungen der Stiftung besteht nicht.

4. Stiftsgebäude

- 4.1 Die Stiftsgebäude (3.1 a) erfüllen einen Teil des Stiftungszwecks, indem dort in den von der Stiftung geschaffenen und unterhaltenen *Wohnungen einkommensschwachen Menschen* Unterkunft und *begleitende* Hilfe gewährt wird.
- 4.2 *Aufnahme und Unterbringung* in den Stiftsgebäuden richten sich nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Stiftsgebäude, auf Benutzung der Stiftseinrichtungen oder auf bestimmte Leistungen der Stiftung besteht nicht.

5. Neuer St. Nikolai Friedhof

- 5.1 Auf dem Friedhof (3.1b) dürfen Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erd- und Urnenbeisetzungen, Beisetzungsrechte an Reihengräbern für Erd- und Urnenbeisetzungen sowie Beisetzungsrechte in Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltung als Sondernutzung gegen Entgelt verliehen werden.

Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise bei unvermögenden, alleinstehenden Stiftsbewohnern abgesehen werden; etwaige Nachlaßwerte werden zur Deckung der Beisetzungskosten herangezogen, wenn kein anderer Kostenträger ganz oder teilweise eintritt.

- 5.2 Die Einzelheiten über die Verleihung der Nutzungsrechte und die Benutzung des Friedhofs sind in einer Friedhofsordnung und in einer Friedhofsgebührenordnung mit Gebührentarif geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, diese bei Bedarf neu zu fassen. Die neuen Bestimmungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Auf die Veröffentlichung und das Inkrafttreten ist innerhalb von 6 Monaten zweimal in den hannoverschen Tageszeitungen sowie durch Aushang am Verwaltungsgebäude des Friedhofs hinzuweisen.

5. Neuer St. Nikolai Friedhof

- 5.1 Auf dem Friedhof (3.1b) dürfen Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erd- und Urnenbeisetzungen, Beisetzungsrechte an Reihengräbern für Erd- und Urnenbeisetzungen sowie Beisetzungsrechte in Gemeinschaftsanlagen ohne individuelle Gestaltung als Sondernutzung gegen Entgelt verliehen werden.

- 5.2 Die Einzelheiten über die Verleihung der Nutzungsrechte und die Benutzung des Friedhofs sind in einer Friedhofsordnung und in einer Friedhofsgebührenordnung mit Gebührentarif geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, diese bei Bedarf neu zu fassen. Die neuen Bestimmungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung im *Niedersächsischen Ministerialblatt* in Kraft. Auf die Veröffentlichung und das Inkrafttreten ist innerhalb von 6 *Monaten* in den hannoverschen Tageszeitungen sowie durch Aushang am Verwaltungsgebäude des Friedhofs hinzuweisen.

5.3 Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie auf Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen besteht nicht.

5.3 Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie auf Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen besteht nicht.

5.4 *Der Vorstand hat das Recht, analog zu den Bestimmungen der Landeshauptstadt Hannover, in begrenztem Umfang Ehrengrabstätten zu verleihen. Die Verleihung ist auf Personen, die sich um den Stiftungszweck oder die Landeshauptstadt Hannover besonders verdient gemacht haben, zu beschränken.*

6. Stiftungsvorstand

6.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich

- a) einem Mitglied des Rates der Stadt Hannover
- b) einem Wahlbeamten der Stadt Hannover; nach Möglichkeit soll es der sein, der für die städtischen Stiftungen zuständig ist
- c) zwei Vorstehern der ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde zu Hannover bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Zusätzlich kann der Rat, falls der Stiftungsvorstand es für erforderlich hält, bis zu zwei Bürger der Stadt Hannover gleichberechtigt hinzuwählen.

Für die Gruppe der städtischen und die Gruppe der kirchlichen Vorstandsmitglieder ist je ein Vertreter zu bestellen.

6. Stiftungsvorstand

6.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus *6 Personen*, nämlich

- a) einem Mitglied des Rates der *Landeshauptstadt* Hannover,
- b) *der Wahlbeamtin oder dem Wahlbeamten der Landeshauptstadt Hannover, die oder der für die sozialen Angelegenheiten zuständig ist,*
- c) zwei *Vorsteherinnen oder Vorstehern* der ev.-luth. *Marktkirchengemeinde Hannover,*
- d) *zwei Bürgerinnen oder Bürger der Landeshauptstadt Hannover, die nicht dem Rat der Landeshauptstadt angehören.*

Für die Gruppe der städtischen und die Gruppe der kirchlichen Vorstandsmitglieder ist je *eine Vertreterin oder ein Vertreter* zu bestellen.

6.2 Die Vorstandsmitglieder führen den Titel "Provisoren". Alle werden vom Rat der Stadt für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, und zwar die Kirchenvorsteher auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes. Die Provisoren bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt vorzeitig mit dem Ausscheiden des Ratsherrn aus dem Rat, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses des Wahlbeamten bei der Stadt und mit dem Ausscheiden der Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand. Die Zugehörigkeit der Bürgervertreter erlischt vorzeitig mit ihrem Wegzug aus dem Stadtgebiet von Hannover.

Vorstandsmitglieder können vom Rat vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6.3 Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Wahlbeamte. Sollte er verhindert sein, vertreten ihn seine Mitprovisoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters. Daran schließen sich die Vertreter nach 6.1 zu gleichen Bedingungen an. Die Stadt (Amt für Stiftungen) ist über die Vertretungsfolge zu unterrichten.

6.2 *Vorsitzende oder Vorsitzender* des Vorstandes ist die *Wahlbeamtin* oder der *Wahlbeamte* (6.1 b). *Bei Verhinderung wird die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte durch die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.* Daran schließen sich die *Vertreterinnen oder Vertreter* nach 6.1 zu gleichen Bedingungen an. Die *Landeshauptstadt Hannover* ist über die Vertretungsfolge zu unterrichten.

6.3 *Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes* werden vom Rat der *Landeshauptstadt Hannover* für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die *Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher* auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes. Die *Vorstandsmitglieder* bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

6.4 Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt vorzeitig mit dem Ausscheiden des *Ratsmitgliedes* aus dem Rat, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses *der Wahlbeamtin oder des Wahlbeamten bei der Landeshauptstadt Hannover* und mit dem Ausscheiden der *Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher* aus dem Kirchenvorstand. Die Zugehörigkeit der *Bürgervertreterinnen oder Bürgervertreter* erlischt vorzeitig mit ihrem Wegzug aus dem Stadtgebiet von Hannover.

Vorstandsmitglieder können vom Rat vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorsitzende eine Neuwahl gem. 6.1 beim Rat zu beantragen.

Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

6.5 Die Provisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

6.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat *die Vorsitzende oder der Vorsitzende* eine Neuwahl gem. 6.1, 6.3 beim Rat zu beantragen.

6.6 Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

6.7 Die *Vorstandsmitglieder* üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. *Sie erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz.*

7. Aufgaben des Stiftungsvorstandes

7.1 Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung nach Maßgabe der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. In dieser ist vornehmlich zu regeln:

- a) die Verwaltungsaufgaben, die der Beschlußfassung der Provisoren vorbehalten sind
- b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung
- c) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- d) die Richtlinien über die Benutzung der Stiftseinrichtungen
- e) die Aufgaben des Geschäftsführers, seines Vertreters und der übrigen Mitarbeiter einschließlich deren Vergütungen.

7.2 Die Provisoren können zu ihrer Beratung vorübergehend Ausschüsse bilden oder Fachleute berufen; überhöhte Vergütungen dürfen dadurch nicht entstehen.

7. Aufgaben des Stiftungsvorstandes

7.1 Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung nach Maßgabe der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. In dieser *sind* vornehmlich zu regeln:

- a) die Verwaltungsaufgaben, die der Beschlussfassung *des Vorstandes* vorbehalten sind,
- b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- c) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d) die Aufgaben *der Geschäftsführerin oder* des Geschäftsführers *und ihrer oder* seines Vertreters und der übrigen *Mitarbeiterinnen und* Mitarbeiter, einschließlich deren Vergütungen.

7.2 *Der Vorstand kann zu seiner* Beratung vorübergehend Ausschüsse bilden oder Fachleute berufen; *unverhältnismäßig hohe* Vergütungen dürfen dadurch nicht entstehen.

7.3 Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers, seines Vertreters, des Rechnungsprüfers und der übrigen Mitarbeiter. Er kann die Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter dem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer und sein Vertreter müssen bei ihrer Anstellung Bedienstete der Stadt Hannover sein. Sie nehmen an den Sitzungen der Provisoren beratend teil.

7.3 Der Vorstand beschließt *insbesondere* über die Anstellung und Entlassung *der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, ihrer Vertreterin oder seines Vertreters* und der übrigen *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*. Er kann die Anstellung und Entlassung der übrigen *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführerin* oder dem Geschäftsführer übertragen. *Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zuständig. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und seine Vertreterin oder sein Vertreter* nehmen an den Sitzungen *des Vorstandes* beratend teil.

8. Sitzungen des Stiftungsvorstandes

8.1 Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, abgehalten. Der Vorstand muß vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies zwei Provisoren oder der Geschäftsführer schriftlich beantragen.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung an die Provisoren kein Mitglied schriftlich widerspricht.

8.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Provisoren anwesend sind. Beschlüsse werden - außer bei 9. und 10. - mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.3 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem Wortlaut in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

8. Sitzungen des Stiftungsvorstandes

8.1 Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, abgehalten. Der Vorstand muss *von der oder dem* Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies zwei *Vorstandsmitglieder* oder *die Geschäftsführerin* oder der Geschäftsführer schriftlich beantragen.

8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei *Vorstandsmitglieder* anwesend sind.

8.3 Beschlüsse werden - außer bei 9. und 10. - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden *Vorstandsmitglieder* gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme *der oder des* Vorsitzenden den Ausschlag.

In folgenden Fällen bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stelle der Stadt (in entsprechender Anwendung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt):

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung
- b) Neufassung oder Änderung der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung und des Gebührentarifs
- c) die Ausgabe sowie die Aufnahme von Darlehen
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- e) Übernahme von Bürgschaften.

Beschlüsse dieser Art sind außerdem mit der Sitzungsniederschrift der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und zu Buchstabe a) zur Genehmigung vorzulegen.

8.4 In folgenden Fällen bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stelle der *Landeshauptstadt Hannover* (in entsprechender Anwendung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der *Landeshauptstadt Hannover*):

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung,
- b) Neufassung oder Änderung der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung und des Gebührentarifs,
- c) die Ausgabe sowie die Aufnahme von Darlehen,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- e) Übernahme von Bürgschaften.

Beschlüsse dieser Art sind außerdem mit der Sitzungsniederschrift der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und zu Buchstabe a) zur Genehmigung vorzulegen.

8.5 *Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind sinngemäß in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.*

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht.

9. Satzungsänderungen

Für alle Satzungsänderungen ist ein einstimmiger Vorstandsbeschuß erforderlich.

10. Auflösung der Stiftung

10.1 Für die Auflösung der Stiftung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschuß erforderlich, der erst wirksam wird, wenn er vom Rat der Stadt Hannover und der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

10.2 Der Liquidator wird von der Stadt Hannover (Amt für Stiftungen) im Einvernehmen mit dem Amtsgericht Hannover bestellt.

11. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Hannover.

9. Satzungsänderungen

Für alle Satzungsänderungen ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

10. Auflösung der Stiftung

10.1 Für die Auflösung der Stiftung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich, der erst wirksam wird, wenn er vom Rat der *Landeshauptstadt* Hannover und der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

10.2 *Die Liquidatorin oder* der Liquidator wird von der *Landeshauptstadt* Hannover im Einvernehmen mit dem Amtsgericht Hannover bestellt.

11. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist *das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport*.

12. Schlußbestimmungen

- 12.1 Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- 12.2 Mit dem gleichen Tage treten das Reglement für das Hospital St. Nicolai vom 15. Oktober 1824 und das Zusatzreglement vom 3. Mai 1853 außer Kraft, desgleichen die Geschäftsanweisung für die Kasse des St. Nikolai Stifts vom 19. Januar 1915.

Vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung habe ich mit Bescheid vom 15.07.1992 genehmigt.

Bezirksregierung Hannover 301.7-11741-N

Im Auftrage



12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch *das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport* mit dem Tage nach der Bekanntmachung im *Niedersächsischen Ministerialblatt* in Kraft.
- 12.2 Mit dem gleichen *Tag tritt die Satzung vom 15.07.1992* außer Kraft.